

9. Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

9.0.1

Der Verlust der Besoldung tritt auch für dienstfreie Tage ein, die von Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst umschlossen werden, wenn der oder die Berechtigte jeweils ganztägig dem Dienst ferngeblieben ist.

9.0.2

Die Feststellung über das Vorliegen und die Dauer (unter Einschluss dienstfreier Tage) eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung ist nach dienstrechtlichen Vorschriften zu treffen (Art. 95 BayBG).

9.1.1

¹Auch das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag führt zum Verlust der Besoldung. ²Ein Abzug wird jedoch nur für volle nicht geleistete Stunden (bei Lehrern beziehungsweise Lehrerinnen: Unterrichtsstunden) vorgenommen. ³Hat der oder die Berechtigte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe, unabhängig von den auf diesen Tag tatsächlich entfallenden Dienststunden.

9.1.2

¹Bei einer Kürzung der Besoldung nur für Teile eines Arbeitstages ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach Art. 4 Abs. 2 zu ermitteln. ²Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind die Tagesbezüge durch ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit (Stundenzahl) zu teilen. ³Dies gilt auch bei gleitender Arbeitszeit ohne Rücksicht darauf, wie diese regelmäßig oder an dem betreffenden Arbeitstag in Anspruch genommen wurde oder genommen worden wäre.

Beispiel:

Besoldung eines Amtmanns im Februar 2025:

BesGr. A 11, Stufe 11, Strukturzulage,

Orts- und Familienzuschlag (Ortsklasse II / Stufe 2) = 5 674,34 €

Tagesbezüge für Februar 1/28 = 202,66 €

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Umrechnung auf den Arbeitstag:

Divisor $40/5 = 8$

Stundenbezug $202,66 € : 8 = 25,33 €$

9.1.3

Die auf eine ausgefallene Unterrichtsstunde entfallenden Bezüge ergeben sich aus den auf einen Kalendertag entfallenden Bezügen, geteilt durch die (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung.

Beispiel:

Besoldung eines Studienrats im Realschuldienst im Februar 2025:

BesGr. A 13, Stufe 11,

Orts- und Familienzuschlag (Ortsklasse II / Stufe 2) = 6 661,25 €

Tagesbezüge für Februar 1/28 = 237,90 €

Unterrichtsverpflichtung: 24 Unterrichtsstunden

Umrechnung auf den Arbeitstag:

Divisor $24/5 = 4,8$

Stundenbezug $237,90 \text{ €} : 4,8$ = 49,56 €

9.1.4.1

¹Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. ²Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alters, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.

9.1.4.2

Bleibt ein Berechtigter oder eine Berechtigte, der oder die Dienst nach Dienstplan (zum Beispiel Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) versieht, dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Bezüge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen.

9.1.4.3

Durch eine stundenweise Berechnung darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigten der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.